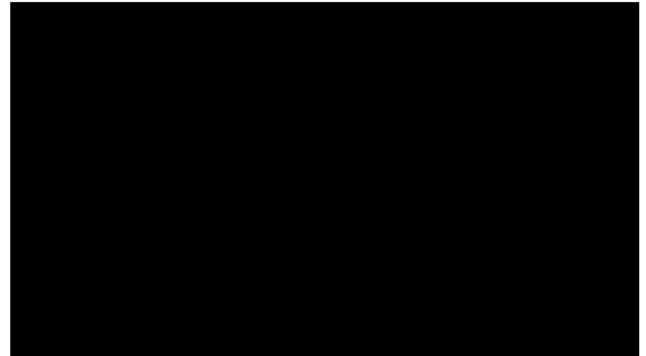




Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt



Ihre Antrag nach dem Thüringer Transparenzgesetz
hier: Erläuterungen zur Meldung zum Datenschutzregister + ThürDSRegV
[#262086]



hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags nach § 9 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) auf Auskunft über amtliche Informationen vom 31. Oktober 2022, der sich einmal auf die Erläuterungen zur Meldung zum Datenschutzregister (Thüringer Staatsanzeiger 20/1994) als auch auf die "Thüringer Datenschutzregisterverordnung" auf die im Tätigkeitsbericht 1995 auf S. 15 unter Nr. 1.1.6 verwiesen wird, bezieht.

Nach Prüfung Ihres Antrags können Ihnen folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Unter folgendem Link findet sich das Gesetz- und Verordnungsblatt vom 5. April 1994 mit der Veröffentlichung der Thüringer Datenschutzregisterverordnung (Seite 359).

https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/10136/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_12_1994.pdf#page=3

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Die Datenschutzregisterverordnung beruhte auf § 12 des Thüringer Datenschutzgesetzes (alte Fassung) vom 29. Oktober 1991, welches unter https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/5862/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_24_1991.pdf veröffentlicht ist.

Die Gesetzesbegründung zu § 12 ThürDSG a.F. finden Sie in der Drucksache 1/439 (S. 31 f) unter https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/5850/thueringer_datenschutzgesetz_thuerdsg.pdf.

Mit der Neubekanntmachung des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 10. Oktober 2001 wurde § 12 „Einsicht in das Datenschutzregister“ aufgehoben.

Das bis dahin beim TLfD geführte Datenschutzregister war, gemäß § 43 a „Übergangsbestimmung“ des novellierten Gesetzes innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes, aufzulösen. (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/3867/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_8_2001.pdf#page=12)

Eine Kopie der Formblätter und Erläuterungen zum Ausfüllen der entsprechenden Meldungen erhalten Sie angefügt als PDF-Datei (Auszug aus der Veröffentlichung „Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert: Thüringer Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz mit weiteren Rechtsvorschriften zum Datenschutz -Teil 1“ aus November 1991 –vergriffen-).

Gemäß § 15 ThürTG sind für öffentliche Leistungen Verwaltungskosten zu erheben, es sei denn, es handelt sich um einen geringfügigen Aufwand.

Für diese Entscheidung und Beantwortung Ihres o. g. Antrags auf Zugang zu amtlichen Informationen sind aufgrund des als geringfügig einzuschätzenden Aufwands **keine Verwaltungskosten zu erheben** gemäß der „Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)“.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

